

Satzung des Sportvereins Groß Oesingen e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Groß Oesingen e.V.“. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Sein Sitz ist in Gr. Oesingen. Er ist entstanden aus dem Turn- und Sportverein Groß Oesingen. Gründungstag ist der 15. Juni 1910. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hankensbüttel (VR 131) am 4. Dezember 1952 eingetragen worden. Nunmehr wird der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim (VR 100059) geführt.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es, Sportarten, die vom Landessportbund anerkannt und aufgenommen sind, zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
- f) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV), und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen bzw. Altersklassen und zwar:

- a) Kinder,
- b) Jugendliche,
- c) Senioren,

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Angelegenheiten aufgrund dieser Satzung sowie spartenspezifischer Regelungen einschließlich zusätzlicher Beiträge und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind die nach dem BGB erforderlichen Erklärungen der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.

§ 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird dem Mitglied beurkundet. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jeweils zum Schluss eines Kalendermonats.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) Durch Tod des Mitgliedes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die während der Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 8b kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen nebst Begründung per Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre alt berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten auszuüben.
- d) Vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, der dem Umfang der zwischen dem Landessportbund Niedersachsen und dem Niedersächsischen Fußballverband mit dem Gerling-Konzern abgeschlossenen Versicherung bzw. den Bestimmungen der Schufag entspricht.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV), des Landessportbundes Niedersachsen (LSB) und dessen Gliederungen bzw. angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßnahme der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Sofern die anfallenden Arbeiten und Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der Vorstand Personen (auch Nichtmitglieder) gegen angemessene Vergütung anstellen.

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren kann die Anwesenheit erlaubt werden. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Quartal des Jahres als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinsaushang unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der vorstehenden Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 6, 7, 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Fachausschüsse,
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und der Höhe des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr,
- g) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Vorlage des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung für die anwesenden Mitglieder in schriftlicher Form und dessen Genehmigung;
2. Bericht des 1. Vorsitzenden;
3. Bericht des Kassenwartes;
4. Bericht der Kassenprüfer;
5. Verlesen und genehmigen des Haushaltsvoranschlages und Entlastung des Kassenwartes;
6. Berichte der Spartenleiter;
7. Ehrungen;
8. Feststellung der Stimmberechtigten;
9. Wahl eines Wahlleiters;
10. Entlastung des Gesamtvorstandes;
11. Neuwahl des 1. Vorsitzenden;
12. Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der sonstigen Organe und Kassenprüfer;
13. Verschiedenes.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Kassenwart und dem stellv. Kassenwart,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Leiter des Sportbetriebes,
- g) dem Jugendleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

A) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

B) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen; er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle und Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie die wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten. Außerdem vertritt er im Verhinderungsfalle den Schriftführer.
3. Der 3. Vorsitzende unterstützt den 1. und 2. Vorsitzenden in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die der 1. Vorsitzende anerkannt haben muss, nachzuweisen.
5. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
6. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Trainingsstunden sowie sonstiger Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und auch das Wort ergreifen.
7. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Spartenleiter Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

§ 18

Vereinsfachausschüsse

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird ein Fachausschuss gebildet. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahlvorschläge sind in einer Spartenversammlung, die mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung vom Spartenleiter einzuberufen ist, zu benennen. Wahlvorschläge werden von den jeweiligen Sparten eingebracht. Ein Fachausschuss setzt sich zusammen aus dem Spartenleiter und mindestens zwei Fachwarten.

Aufgaben:

Der Spartenleiter hat alle seine Sparte betreffenden Angelegenheiten zu bearbeiten und leitet die Sparte in eigener Verantwortung. In allen grundsätzlichen und finanziellen Fragen untersteht er der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Die Aufgabe der Ausschüsse (Spartenleiter und Fachwarte) ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und zu überwachen sowie die vom zuständigen Fachverband und dessen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

2. Analog der Fachausschüsse wird ein Sportstättenausschuss gewählt, der sich aus einem Obmann und zwei Warten zusammensetzt. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist es, die vorhandenen Sportanlagen mit Umkleideräumen, Flutlichtanlage und Beregnungsanlage zu überwachen, kleinere Maßnahmen zur Erhaltung der Anlagen zu veranlassen, den Vorstand von Mängeln und notwendigen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und bei notwendig gewordenen größeren Maßnahmen geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht, und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes fällt. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9 dieser Satzung. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 21

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben gemeinsam einmal vor der Jahreshauptversammlung eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden vorzulegen haben. Dieser Kassenprüfbericht wird auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Kassenwartes entschieden. In jeder Jahreshauptversammlung muss mindestens ein Kassenprüfer gewählt werden, der im Vorjahre weder als Kassenprüfer noch als Vorstandsmitglied tätig war.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung an der Anschlagtafel des Vereins durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, außer in den in den §§ 6, 7 und 23 anders bestimmten Ausnahmefällen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss geheim abgestimmt werden. Ebenfalls geheim abzustimmen ist bei Wahlen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung (Dringlichkeitsantrag). Über sämtliche Versammlungen sind Protokolle zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben sind. Ein Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis, die Abhandlung der Tagesordnung mit wichtigen Beratungsbeiträgen und Abstimmungsergebnissen enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen zu der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen (LSB), welcher es ausschließlich und unmittelbar zugunsten des Sportes zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die bisher gültige Satzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Groß Oesingen, 15. Februar 2009

